

Hinweise Kommunalaufsicht zur Änderung Gesellschaftsvertrag CPG

Hinweis Kommunalaufsicht	Umsetzung ja/nein
Da sich die Gesellschaft nur im Aufgabenbereich der Stadt und im Rahmen des Marktversagens betätigen darf, kann die Gesellschaft nur Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehen. Die weitergehende Formulierung in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, dass sie dem Gesellschaftsvertrag nur dienen oder diesem förderlich sind , geht darüber hinaus und würde Geschäfte ermöglichen, die nicht mehr vom durch Marktversagen nachgewiesenen öffentlichen Zweck gedeckt sind. Die Regelung ist zu streichen oder das Wort „unmittelbar“ einzufügen.	ja
Die Aussage in § 2 Abs. 3 („ erbringt mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand kommunale Dienstleistungen “) ist zu streichen , da es sich bei der Betreuung von Campingplatz und Ferienhausanlage nicht um kommunale Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgKVerf handelt.	ja
Die Erfüllung der Aufgaben muss auch sichergestellt werden, falls die Gesellschaft weitere Unternehmen gründen sollte. Deshalb muss in § 2 Abs. 4 aufgenommen werden, dass weitere Beteiligungen nur „unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf“ möglich sind.	ja
Eigenes Aufsichtsorgan der Campingplatzgesellschaft (Aufsichtsrat)	nein
Teilnahme der Beteiligungsverwaltung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der Campingplatzgesellschaft	ja
Mitteilung der Tagesordnung und der Niederschriften von Gesellschafterversammlungen an die Stadt/Beteiligungsverwaltung	ja
Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Mutterunternehmen zur Stimmabgabe der Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung der Campingplatzgesellschaft	ja
Übermittlung von Informationen und Berichten zur Erstellung des Gesamtabchlusses und des Beteiligungsberichtes	ja
Übertragung der Zuständigkeit an die Gesellschafterversammlung analog § 28 II BbgKVerf u. a. die Gewährung von Bürgschaften/Sicherheiten	ja